

Zeitschrift: Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences
Herausgeber: Swiss Society of the History of Medicine and Sciences
Band: 30 (1973)
Heft: 3-4

Artikel: Johannes Bauhin d. J. (1541-1613) und die Genfer "Ordonnances sur l'etat de la médecine, pharmacie et chirurgie" von 1569
Autor: Hasler, Felix / Portmann, Marie-Louise
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-520756>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Johannes Bauhin d.J. (1541–1613) und die Genfer «Ordonnances sur l'estat de la Médecine, Pharmacie et Chirurgie» von 1569

Von Felix Hasler
unter Mitarbeit von Marie-Louise Portmann

Die angespannten politischen Verhältnisse in der Stadt Lyon in den Jahren nach 1565 bewogen den Arzt JOHANNES BAUHIN¹, in Richtung Basel, seiner Heimatstadt, zurückzureisen. Vielleicht suchte er auch eine akademische Tätigkeit, hatte er sich doch schon früher um einen Lehrstuhl für Mathematik und Naturgeschichte in Heidelberg beworben. Auf der Durchreise in Genf wurde er sozusagen von der Straße weg als Stadtarzt verpflichtet. Wahrscheinlich war Bauhins Ruf als behördlicher Pestarzt in Lyon bis nach Genf gedrungen, oder es war seine Mitarbeit als Botaniker beim hervorragenden Lyoner Naturforscher Jacob Dalechamps, die ihm beim Genfer Rat Sympathien eingebracht hatte. Die konfessionelle Haltung Bauhins, die zur Basler humanitären und eher toleranten kirchlichen Dogmatik neigte, dürfte keine Rolle gespielt haben. Das Lyoner Konsistorium hatte ja bei der Heirat Bauhins mit Dyonisia Bournart ziemliche Schwierigkeiten bereitet, da Bauhin sich nicht auf der engen französischen protestantischen Kirchenverfassung behaften lassen wollte. Die Persönlichkeit des jungen Arztes, der 27 Jahre alt war, und der «irgend etwas Bezauberndes» ausströmte, mußte den Genfer Behörden wohl Eindruck gemacht haben.

Trotz der von Johannes Calvin und seinem Nachfolger Theodor de Bèze in Genf geforderten Kirchenzucht, die sich bis ins tägliche Leben der Einwohner (Kleidung, Festmahlzeiten usw.) auswirkte, war Genf eine welt-offene, kosmopolitische Stadt. Zwischen 1535 und 1572, wohl auch vor- und nachher, waren sämtliche in der Rhonestadt praktizierenden Ärzte Ausländer, Refugianten, die aus Frankreich und Italien kamen. Einer von ihnen, Bauhin, dessen Vater aus Amiens stammte, war Basler. Der Tod des spanischen Arztes und Theologen Michael Servet auf dem Scheiterhaufen zu Champel in Genf 1553 zeugt vom unerbittlichen Geist der in einer neurotischen Kampfstellung stehenden einflußreichen Geistlichkeit der

¹ Vgl. FELIX HASLER, Johannes Bauhin d.J. (1541–1613). Seine soziale Bedeutung als behördlicher Arzt, Balneologe und Botaniker, *Gesnerus* 20 (1963) H. 1/2, S. 1–21.

Rhonestadt. Viele bedeutende Genfer Gelehrte, wie später auch Bauhin, mußten dies schmerzlich erfahren.

Am 5. August 1568 erhielt Bauhin den Auftrag «de visiter les paouvres de la ville et les Seigneurs du Conseil gratuitement». Schon vorher hatte er sich verpflichtet, für die Apotheker der Stadt zweimal pro Woche Vorlesungen zu halten, von denen er aber während der Pestzeit dispensiert wurde. Mit seinem Schwager, Valéran Doré, sammelte er Pflanzen und legte einen botanischen Garten an, den ersten dieser Art in Genf.

Als Pestarzt stand Bauhin in Kontakt mit den Chirurgen des Pestspitals. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er mit Schülern und Gesellen von Pierre Franco, dem genialen Zeitgenossen von Ambroise Paré, in Kontakt kam. Nicht vergeblich redet Conrad Gessner in einem seiner Briefe seinen jungen Freund Bauhin als «chirurgus praestantissimus» an. Bauhin wird von Lyon aus an Gessner über seine Erfahrungen mit der Pestchirurgie berichtet haben. Das treffende Urteil Gautiers, daß die Stadt Genf in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts «deux des illustrations médicales les plus brillantes» in Pierre Franco und Johannes Bauhin besessen habe, ist nicht übertrieben. Nur ganz am Rande sei erwähnt, daß 15 Jahre nach Bauhins Wirken der bekannte Berner Chirurg Wilhelm Fabricius von Hilden in Genf wirkte und sich besonders um die Ausbildung der Hebammen dauernde Verdienste erwarb.

Nach der Reformation herrschte im Genfer Sanitätswesen Unordnung. Die religiösen Bruderschaften, z. B. jene der Chirurgen im Zeichen der heiligen Cosmas und Damian, wurden liquidiert. Im September 1560 beschloß der Rat, Remedur zu schaffen. Er ersuchte die Ärzte Lois Beljaquet, François Chapuis, Antoine Sarasin und St. Ravi, die Sache zu prüfen und darüber zu berichten, worauf alles einer Kommission übertragen wurde. Es geschah jedoch nichts. Sechs Jahre später, im Juni 1566, wurde die Rechnungskammer des Rats beauftragt, «un bon réglemant» zu entwerfen. Auch dieses Mal schief die Sache ein. Wahrscheinlich unter dem Einfluß des Stadtarztes Bauhin kam der Rat am 22. April 1569 dazu, einen neuen Beschluß zu fassen. Es waren hauptsächlich die Offizinen der Apotheker, welche verpfuschte und schädliche Medikamente herstellten («de vieles drogues et autres falsifiées damageables aux corps humains»). Zwei Vertrauensleute des Rates, die Herren Aubert und Chasteauneuf, sollen die Ärzte, Chirurgen und Apotheker zusammenrufen «pour adviser une bonne réformation». Schon acht Tage später ging der Expertenbericht ein, und der Rat erließ das Aufgebot an sämtliche Angehörigen der drei medizini-

schen Stände, am Montag, den 2. Mai 1569, morgens 5 Uhr zu einer allgemeinen Versammlung anzutreten. Der Entwurf der «Ordonnances» stand zur Diskussion. Er trägt deutlich den Stempel Bauhinscher Geisteshaltung. Die Art des Vorgehens des Rates erinnert an die Ausarbeitung eines heutigen Gesamtarbeitsvertrages. Die Berufe unter sich sollen Ordnung schaffen, nicht der behördliche Erlaß soll befehlen. Das war m.E. eine Tat, die äußerst modern wirkt.

Die «Ordonnances sur l'etat de la médecine, pharmacie et chirurgie» wurden am 11. Mai 1569 vom Rat in Kraft gesetzt. Die großen Linien dieses Vertragswerks haben Jahrhunderte überdauert. Erst durch die Gesetze von 1861 und vom 11. Dezember 1926 wurden die Texte der Zeit angepaßt. Noch im Artikel 3 des Gesetzes von 1926 wird die Ausübung der medizinischen Berufe der Aufsicht des Staatsrates unterstellt. In Artikel 18 wird nach bewährter Manier die Kontrolle der Apotheker festgehalten und in den Artikeln 21 und 25 die Ausübung des Berufes eines médecin-chirurgien geregelt.

Zu den «Ordonnances» selbst, bei denen die persönliche Autorschaft Bauhins nicht eigens erwähnt ist, läßt sich folgendes sagen: Der Text ist in drei Abschnitte eingeteilt, von denen je einer die Ärzte, die Apotheker und die Chirurgen betrifft. Die Rechte und Pflichten, die Tätigkeiten und Verbote betreffend die drei medizinischen Stände werden klar und deutlich umrissen und voneinander abgegrenzt. Die ersten zehn Artikel befassen sich mit den Berufen des Arztes, des Chirurgen und des Apothekers im allgemeinen.

Weder die neuzugezogenen Ärzte, Apotheker noch die Chirurgen dürfen ihre Kunst ausüben, bevor sie ein genügendes Zeugnis über ihr Wissen vorgelegt haben, sei es durch den Doktorgrad einer berühmten Universität oder durch die Empfehlung eines Ortes, wo sie vorher praktiziert haben, oder schließlich durch die Ablegung eines Examens in Genf, wobei die Ärzte durch Ärzte geprüft werden. Die Apotheker und Chirurgen aber werden durch alle drei Stände der Medizin examiniert in Anwesenheit von Vertretern der Regierung. Nachdem sie fähig befunden worden sind, wird ihnen das Patent erteilt, und sie werden in Ehren in die Gemeinschaft der andern aufgenommen. Die Ärzte werden also lediglich durch Ärzte geprüft, ohne das Beisein von Deputierten der Staatsmacht – ein Vorrecht! –, während die Apotheker und Chirurgen durch ein Kollegium in Anwesenheit von Beamten sich über ihr Können ausweisen müssen.

Zweimal pro Jahr, auf alle Fälle am ersten Mittwoch im September, versammeln sich Ärzte, Apotheker und Chirurgen, um festzustellen, ob in der

Stadt in bezug auf ihre Berufe alles in Ordnung sei. Fehler sind «tout amiablement» zu beheben.

Es folgt dann die Bestimmung, daß die Ärzte, Apotheker und Chirurgen für die Stadt Genf ein Dispensarium ausarbeiten sollen, worunter eine Rezeptsammlung oder ein Vorschriftenbuch zu verstehen ist. Diejenigen, die das besorgen werden, sollen sich wöchentlich einmal zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort versammeln, wohin die übrigen Ärzte, Apotheker und Chirurgen kommen können, um ihre Meinung über die geleistete Arbeit auszudrücken. Bemerkenswert ist hier, daß die Vertreter aller drei medizinischen Stände im «Teamwork» ein Dispensarium schaffen sollten. Nach Unterzeichnung und Zustimmung aller Medizinalpersonen der Stadt soll das Dispensarium veröffentlicht werden.

Jedes Jahr wird sodann ein Arzt ausgewählt, der den Chirurgen während einiger Monate Vorlesungen zu halten habe. Mit einem Chirurgen habe er ebenfalls öffentliche Anatomien zu demonstrieren. Ein weiterer Arzt trage im Winter den Apothekern vor. Diese Vorlesungen wurden nicht bezahlt.

Artikel 5 legt die Geschäftsordnung anlässlich der wöchentlichen Kolloquien fest. Ordnung soll herrschen, um Konfusionen zu vermeiden. Die Regel war, daß die zuletzt patentierten Ärzte, es waren wohl meist die jüngsten, zuerst das Wort ergreifen durften. Diese konnten den Fall besprechen, es sei denn, daß ein anderer Kollege den Patienten schon vorher gepflegt hatte und so das Krankheitsbild besser zeichnen konnte. Dieselbe Ordnung wurde bei den Apothekern und Chirurgen eingehalten. Waren aber Vertreter des Rates zugegen, so durften die amtsälteren Ärzte zuerst sprechen.

Es folgt dann die Bestimmung, daß die Ärzte sich nicht erlauben durften, manuelle Eingriffe vorzunehmen, die in den Bereich der Chirurgen fielen.

Artikel 7 regelt die Abgrenzung der Tätigkeit der Ärzte gegenüber derjenigen der Apotheker. Ohne Beizug des Apothekers durfte kein Arzt Medikamente herstellen und abgeben; es war ihm lediglich erlaubt, die Diät des Patienten vorzuschreiben.

Außer den Ärzten, welche von Staats wegen verpflichtet waren, die Spitalinsassen und die armen Ausländer zu besuchen, war jeder Arzt verpflichtet, die armen Kranken seines Wohnquartiers zu behandeln, welche von Almosen zu leben hatten.

Ärzte und Chirurgen wurden gehalten, auf den Rezepten zuhanden der Apotheker den Namen des Kranken sowie das Datum zu vermerken und dann auch namentlich zu unterschreiben.

Die geheimen Krankheiten (Pest) sind dem Arzt zu melden. Dafür hat sich Bauhin mit Vehemenz eingesetzt.

Zwölf Artikel regeln sodann die Arbeit des Apothekers. Der Apothekermeister muß Einwohner oder Bürger der Stadt sein. Die Apotheker wurden jährlich unangemeldet durch eine Abordnung von Ärzten, Apothekern und Vertretern des Rates überprüft und die Arzneimittel kontrolliert. Gewisse Medikamente, die verschiedene Stoffe enthielten (z.B. Theriak), durften nur in Gegenwart eines Arztes und eines andern Apothekers hergestellt werden. Solche Arzneien mußten im «Produktionsbuch» des Apothekers eingetragen werden unter Beifügung von Namen der Inspektoren, Datum und Quantität.

Wie ERNEST WICKERSHEIMER nachgewiesen hat², legte Bauhin größtes Gewicht auf die Tätigkeit der Apotheker. Zudem war sein Schwager, Valéran Doré, auch Arzneibereiter wie auch später sein Schwiegersohn Thibaud Noblot. Wickersheimer zeigt anschaulich, mit welcher Akribie und Zuverlässigkeit Johannes Bauhin die Apotheken in Montbéliard besuchte und darüber Buch führen ließ. Von hier aus gewinnt die Autorschaft Bauhins in bezug auf die «Ordonnances» von 1569 in Genf große Wahrscheinlichkeit.

Bereits 1570 verließ Bauhin seine Stadtarztstelle in Genf. GAUTIER³ schreibt von «tendances autoritaires» des Stadtarztes und «le peu de discrétion» in Bauhins Tätigkeit. In Zeiten der Epidemie war Bauhin, wie wir aus seinem Pesttraktat wissen, Tag und Nacht unterwegs und setzte sich mit letzter Beharrlichkeit für seine hygienischen Maßnahmen ein. Dies hat dem Rat von Genf gewiß nicht gefallen. Die Messestadt, die Wirtschaft Genfs mußte unter den strengen Maßnahmen des Stadtarztes leiden. Mit dem scheinheiligen Argument, daß man unter Bauhins hartem Pest-Régime die Gnade Gottes nicht gewonnen habe («on a point cogueu la bénédiction de Dieu sus ses practues»), wurde ihm die Stelle eines Stadtarztes entzogen. Doch Bauhin hatte schon vorher demissioniert. Er konnte die Verleumdungen nicht ertragen, besonders nicht den Vorwurf, er sehe überall die Pest, wo diese nicht existiere. Im August 1570 zog er nach Basel, wo ihm eine Professur der Rhetorik angetragen wurde. Er hielt, wie A. BURCKHARDT

² *Revue d'Histoire des Sciences*, Tome V, N° 3, Paris 1952, S. 234 ff.

³ LÉON GAUTIER, *La Médecine à Genève jusqu'à la fin du XVIII^e siècle, Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève*, deuxième série, tome dixième, Genève 1906.

berichtet⁴, für seinen Freund Felix Platter in Basel im Winter 1570/71 eine Anatomie ab. 1571 wurde er als Leibarzt des Grafen Friedrich I. nach Montbéliard berufen.

In dieser Stadt hat Bauhin im Jahre 1575 den Auftrag erhalten, ein Medizinreglement zu verfassen. Es trägt die Charakteristika der «Ordonnances» von Genf. Wenn Bauhin in Genf nicht der geistige Vater derselben gewesen wäre, hätte er gewiß nicht den Anstoß zu den «Règles» von Montbéliard gegeben und dieselben verfaßt. Von hier aus gesehen muß m. E. Bauhin in Genf der Initiator und Verfasser der «Ordonnances» von 1569 gewesen sein.

⁴ ALBRECHT BURCKHARDT, *Geschichte der medizinischen Fakultät zu Basel 1460–1900*, Basel 1917.